

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2002 mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

§ 2 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur Unterstützung von den in Not geratenden Mitgliedern, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen kann ein „Ärztliches Hilfswerk“ eingerichtet werden. Die Vertreterversammlung erlässt zu diesem Zwecke eine Ordnung, die der Zustimmung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit der Stimmen der Vertreterversammlung bedarf.

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit der Stellungnahme des Finanzausschusses der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein von den über sie abrechnenden Leistungserbringern grundsätzlich einen einheitlichen Vomhundertsatz der über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abgerechneten Beträge (Beitrag). Der Beitrag wird jeweils für das IV. Quartal des laufenden Geschäftsjahres und das erste bis dritte Quartal des folgenden Geschäftsjahres einheitlich festgesetzt und auf der Grundlage der hierüber erlassenen Honorarbescheide von dem zu Gunsten des Leistungserbringers festgestellten Betrag einbehalten. Alle aufgrund der Abrechnung zu Gunsten der Leistungserbringer festgesetzten Beträge bilden den Maßstab für die Beitragserhebung; evtl. Rückzahlungsbeträge finden bei der Beitragsbemessung keine Berücksichtigung. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund eines geringeren Aufwandes einen verminderten Beitrag sowie bei besonderen Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen. Als Mindestbeitrag wird von allen Mitgliedern ein Betrag i. H. v. 12,5 € im Quartal in Abzug gebracht bzw. einmalig 50 € im Jahr erhoben.
- (3) Zur Deckung der Kosten für eine Notfallpraxis, in der nach der Notfalldienstordnung der von Ärztekammer Nordrhein und KV Nordrhein organisierte Notfalldienst ausgeführt wird und zur Deckung der Kosten für Arztrufzentralen sowie für nicht an-

derweitig gedeckte Transportkosten im Notfallbezirk erhebt die KV Nordrhein einen zusätzlichen Beitrag. Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan vom Vorstand festgesetzt und gemäß Abs. 2 einbehalten. Der besondere Beitrag kann sowohl als Vomhundertsatz aller über die KV Nordrhein abgerechneten Leistungen als auch als Vomhundertsatz der im Notfalldienst oder der Notfallpraxis erbrachten Leistungen festgesetzt werden. Er kann auch in einer festen Umlage auf alle im Notfalldienstbezirk niedergelassenen und über sie abrechnenden Mitglieder bestehen oder in einer Umlage auf die Mitglieder, die aus der Notfallpraxis einen unmittelbaren Nutzen ziehen. Der Beitrag kann auch aufgrund einer Kombination der aufgeführten Möglichkeiten festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Vorstandes ist die Meinungsbildung in der jeweils betroffenen Kreisstelle zu berücksichtigen. Bestehen in einem Notfallbezirk mehrere Notfallpraxen, werden die Beiträge für die jeweiligen Notfallpraxen getrennt erhoben. Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Kosten einer Notfallpraxis kann auch für den Koordinationsaufwand in dem vom Vorstand festzulegenden Umfang und in der von ihm festzulegenden Höhe erhoben werden.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Mittel der KV Nordrhein im Rahmen des Haushaltsplanes.

Düsseldorf, 10.02.2003

*gez. Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des Vorstandes*

*gez. Dr. Christiane Friedländer
Vorsitzende der Vertreterversammlung*

*Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und
Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen*

Die beigeheftete Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 08.05.1993, die die Vertreterversammlung am 30. November 2002 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Mai 2003

*Im Auftrag
gez. Reinhold Schiffer*

Dienstsiegel